

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
96/C 235/01	ECU.....	1
96/C 235/02	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 22. bis 26. 7. 1996	2
96/C 235/03	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 29. 7. bis 2. 8. 1996	6
96/C 235/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	7
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
96/C 235/05	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG (in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit ⁽¹⁾	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
96/C 235/06	Einzelanschreibungsbekanntmachung Nr. 24/96 für den mit der Verordnung (EWG) Nr. 3777/91 eröffneten Verkauf von Weinalkohol	13
96/C 235/07	Ausschreibung über die Erbringung von Leistungen bezüglich der Koordinierung von 15 Studien für die Sammlung von Informationen von allen Mitgliedstaaten über lokale Initiativen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, zur Verwendung durch die Kommission (Kode TSER-G5-LOCINCO) — Offenes Verfahren	16
96/C 235/08	Ausschreibung über Studien für die Sammlung von Informationen von allen Mitgliedstaaten über lokale Initiativen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, zur Verwendung durch die Kommission (Kode TSER-G5-LOCIN) — Offenes Verfahren	18
<hr/>		
	Berichtigungen	
96/C 235/09	Studie über regionale und territoriale Aspekte der Entwicklung in den Donau-Anliegerstaaten in bezug auf die Europäische Union (ABl. Nr. C 205 vom 16. 7. 1996, S. 18)	20

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

12. August 1996

(96/C 235/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,1548	Finnmark	5,71805
Danische Krone	7,34856	Schwedische Krone	8,56421
Deutsche Mark	1,89937	Pfund Sterling	0,830096
Griechische Drachme	303,989	US-Dollar	1,28640
Spanische Peseta	161,842	Kanadischer Dollar	1,76391
Franzosischer Franken	6,49696	Japanischer Yen	138,738
Irishes Pfund	0,798560	Schweizer Franken	1,54548
Italienische Lira	1951,71	Norwegische Krone	8,23103
Hollandischer Gulden	2,13157	Islandische Krone	85,1468
osterreichischer Schilling	13,3644	Australischer Dollar	1,65390
Portugiesischer Escudo	195,417	Neuseelandischer Dollar	1,87522
		Sudafrikanischer Rand	5,82997

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 22. BIS 26. 7. 1996**

(96/C 235/02)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros
erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(96) 344	CB-CO-96-343-DE-C	Mitteilung der Kommission — Weltweite Förderung der FTE-Zusammenarbeit mit den Schwellenländern ^(?)	19. 7. 1996	22. 7. 1996	29
KOM(96) 352	CB-CO-96-359-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen	19. 7. 1996	22. 7. 1996	8
KOM(96) 356	CB-CO-96-361-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Litauen ^(?) ^(?)	18. 7. 1996	22. 7. 1996	22
KOM(96) 328	CB-CO-96-353-DE-C	Ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem — ein Programm für den Binnenmarkt	22. 7. 1996	23. 7. 1996	37
KOM(96) 363	CB-CO-96-364-DE-C	Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur	22. 7. 1996	23. 7. 1996	54
KOM(96) 367	CB-CO-96-368-DE-C	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, angenommen in Madrid am 27. Juni 1989 ^(?)	22. 7. 1996	23. 7. 1996	50
KOM(96) 368	CB-CO-96-369-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung	22. 7. 1996	23. 7. 1996	9
KOM(96) 375	CB-CO-96-376-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden ^(?) ^(?)	22. 7. 1996	23. 7. 1996	6
KOM(96) 244	CB-CO-96-253-DE-C	Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 91/671/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen von weniger als 3,5 Tonnen ^(?)	23. 7. 1996	24. 7. 1996	26
KOM(96) 364	CB-CO-96-365-DE-C	Bericht über die Anwendung von Artikel 17 der Richtlinie 86/653/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter	23. 7. 1996	24. 7. 1996	29

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(96) 370	CB-CO-96-373-DE-C	Bericht der Kommission an den Rat über den Stand der Durchführung des EURO-FARM-Projekts (gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 571/88)	23. 7. 1996	24. 7. 1996	22
KOM(96) 379	CB-CO-96-379-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (2. Serie 1996) (¹)	23. 7. 1996	24. 7. 1996	7
KOM(96) 380	CB-CO-96-380-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, der Türkei, Zypern, im Westjordanland und im Gazastreifen sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente	23. 7. 1996	24. 7. 1996	7
KOM(96) 385	CB-CO-96-383-DE-C	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft im Jahr 1996 an den Kosten für die Aussetzung junger Lachse durch die zuständigen schwedischen Stellen (²)	23. 7. 1996	24. 7. 1996	8
KOM(96) 386	CB-CO-96-384-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 hinsichtlich der Frist für die Entscheidung des Rates über ein System der kontinuierlichen Ortung der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft via Satellit (²) (³)	23. 7. 1996	24. 7. 1996	5
KOM(96) 414	CB-CO-96-398-DE-C	Stellungnahme der Kommission zu den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (²) (³)	24. 7. 1996	24. 7. 1996	15
KOM(96) 365	CB-CO-96-366-DE-C	Bericht der Kommission — Entwicklung, Validierung und rechtliche Anerkennung von Alternativmethoden zu Tierversuchen in der Kosmetikindustrie 1995	24. 7. 1996	25. 7. 1996	25
KOM(96) 372	CB-CO-96-375-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke, damit der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, unterzeichnet in Madrid am 27. Juni 1989, wirksam wird (²) (³)	24. 7. 1996	25. 7. 1996	37
KOM(96) 377	CB-CO-96-377-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank	24. 7. 1996	25. 7. 1996	24

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(96) 378	CB-CO-96-378-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte gewerbliche Waren	24. 7. 1996	25. 7. 1996	7
KOM(96) 384	CB-CO-96-382-DE-C	Jahresbericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft im Jahr 1995 Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den zeitlichen Ablauf der Verwendung des neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI) (Halbjahr 1. Juli bis 31. Dezember 1995)	24. 7. 1996	25. 7. 1996	32
KOM(96) 390	CB-CO-96-387-DE-C	Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für die Ausgestaltung der transeuropäischen Netze im Energiebereich ⁽²⁾ ⁽³⁾	24. 7. 1996	25. 7. 1996	12
KOM(96) 393	CB-CO-96-388-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/118/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽²⁾ ⁽³⁾	24. 7. 1996	25. 7. 1996	23
KOM(96) 394	CB-CO-96-389-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum 31. Mai 1999 ⁽²⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1996 bis zum 31. Mai 1999 ⁽²⁾	24. 7. 1996	25. 7. 1996	6
KOM(96) 245	CB-CO-96-323-DE-C	Bericht über die Anwendung der Verkäuferkontrollregelungen in den Mitgliedstaaten	26. 7. 1996	26. 7. 1996	118
KOM(96) 371	CB-CO-96-374-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽²⁾	26. 7. 1996	26. 7. 1996	17

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(96) 383	CB-CO-96-381-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß den Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen im Anschluß an das in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft	26. 7. 1996	26. 7. 1996	35
KOM(96) 397	CB-CO-96-391-DE-C	Mitteilung der Kommission an den Rat — Programm der Maßnahmen zur Verbrauchsförderung und zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1996/97	25. 7. 1996	26. 7. 1996	12
KOM(96) 403	CB-CO-96-395-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die Anpassung der Regelung für die Einfuhr von Orangen mit Ursprung in Israel in die Europäische Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94	25. 7. 1996	26. 7. 1996	9
KOM(96) 404	CB-CO-96-396-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3075/95 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens (1996) (*)	26. 7. 1996	26. 7. 1996	6
KOM(96) 408	CB-CO-96-403-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und (EWG) Nr. 1601/92 hinsichtlich der zur Belieferung der Azoren, von Madeira und der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen getroffenen Sonderregelung (*)	26. 7. 1996	26. 7. 1996	7
KOM(96) 416	CB-CO-96-399-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Irak Entwurf für einen Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, im Rahmen der Ratsversammlung zur Aufhebung des Beschlusses 90/414/EGKS zur Verhinderung des Irak und Kuwait betreffenden Handelsverkehrs	26. 7. 1996	26. 7. 1996	12
KOM(96) 401	CB-CO-96-392-DE-C	Stellungnahme der Kommission zu den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein (*)	18. 7. 1996	18. 7. 1996	5

(*) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(*) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(*) Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 29. 7. BIS 2. 8. 1996**

(96/C 235/03)

Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros erhältlich

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(96) 346	CB-CO-96-345-DE-C	Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß — Zweiter Jahresbericht über die Durchführung des Aktionsplans zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa ⁽¹⁾	26. 7. 1996	29. 7. 1996	45
KOM(96) 342	CB-CO-96-341-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste ⁽²⁾ ⁽³⁾	31. 7. 1996	31. 7. 1996	21
KOM(96) 412	CB-CO-96-404-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste in der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität ⁽²⁾ ⁽³⁾	31. 7. 1996	31. 7. 1996	14
KOM(96) 420	CB-CO-96-427-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zum Schutz der Rechtsordnung und der außenwirtschaftlichen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen ⁽²⁾	31. 7. 1996	31. 7. 1996	11
KOM(96) 418	CB-CO-96-400-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld ⁽²⁾ ⁽³⁾	31. 7. 1996	1. 8. 1996	10

⁽¹⁾ Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

⁽²⁾ Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽³⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(96/C 235/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme:	1. 7. 1996
Mitgliedstaat:	Spanien (Andalusien (Cádiz))
Beihilfe Nr.:	N 244/96
Titel:	Delphi Automotive System España, SA (eine Tochtergesellschaft von General Motors)
Zielsetzung:	Förderung eines Investitionsvorhabens (Kraftfahrzeugindustrie)
Rechtsgrundlage:	— Ley de incentivos económicos regionales — Zona de acción especial de la Bahía de Cádiz y Jerez de la Frontera
Haushaltsmittel:	Zuschuß von 3,387 Mrd. Pta (20,989 551 Mio. ECU)
Beihilfeintensität:	30,25 % (nominal)
Dauer:	1996—1999
Bedingungen:	Einhaltung der notifizierten Beihilfemodalitäten

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG (in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit

(96/C 235/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(96) 79 endg. — 96/0055(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. April 1996)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 189b des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Förderung der Verwirklichung und des Funktionierens des Binnenmarkts wie auch im Interesse eines hohen Schutzniveaus für die Verbraucher sollte in der gesamten Europäischen Gemeinschaft nur eine Methode für die Berechnung des effektiven Jahreszinses verwendet werden.

In Artikel 5 der Richtlinie 87/102/EWG des Rates⁽¹⁾ ist die Einführung einer Methode oder von Methoden der Gemeinschaft für die Berechnung des effektiven Jahreszinses bei Verbraucherkrediten vorgesehen.

Zwecks Einführung einer solchen einheitlichen Methode ist es angezeigt, eine einheitliche mathematische Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses zu erarbeiten und für die bei der Berechnung zu berücksichtigenden Kreditkosten jene Kosten anzugeben, die nicht einzubeziehen sind.

Durch Anhang II der Richtlinie 90/88/EWG⁽²⁾ ist eine mathematische Formel für die Berechnung des effektiven

Jahreszinses eingeführt, und in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 90/88/EWG sind die Kosten festgelegt worden, die für die Berechnung der „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ nicht einbezogen werden.

Den Mitgliedstaaten, die vor dem 1. März 1990 Rechtsvorschriften über die Verwendung einer anderen mathematischen Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses angewandt haben, ist gestattet worden, diese während eines Übergangszeitraums von drei Jahren ab 1. Januar 1993 weiter anzuwenden.

Die Kommission hat dem Rat einen Bericht⁽³⁾ unterbreitet, dem zufolge es im Lichte der gesammelten Erfahrung möglich ist, eine gemeinschaftsweit einheitliche mathematische Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses anzuwenden.

Da kein Mitgliedstaat von Artikel 1a Absatz 3 der Richtlinie, dem zufolge bestimmte Kosten bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses in bestimmten Mitgliedstaaten ausgenommen wurden, Gebrauch gemacht hat, ist dieser Artikel gegenstandslos geworden.

Eine Genauigkeit bis auf zwei Dezimalstellen und die Anwendung einer 365- oder 366-Tage/Jahr-Berechnung erweisen sich als unverzichtbar.

Der Verbraucher sollte die in verschiedenen Mitgliedstaaten verwendeten Begriffe zur Angabe des effektiven Jahreszinses erkennen können, und die Verwendung eines einheitlichen Symbols, das der bestehenden Benennung beigegeben ist, sollte für alle Anzeigen für Verbraucherkredite und mit Verbrauchern geschlossene schriftliche Vereinbarungen in der gesamten Europäischen Gemeinschaft verbindlich vorgeschrieben werden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 48.⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 10. 3. 1990, S. 14.⁽³⁾ KOM(96) 79 endg.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Wird, wie in der Richtlinie 87/102/EWG vorgeschrieben, der Begriff „effektiver Jahreszins“ oder ein gleichbedeutender Begriff in einer anderen Gemeinschaftssprache verwendet, so ist diesem das nachstehende Symbol beizugeben:



Artikel 2

Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe a) wird durch folgendes ersetzt:

— In der griechischen Fassung der Richtlinie:

„Το συνολικό ετήσιο πραγματικό ποσοστό επιβάρυνσης που εξισώνει σε ετήσια βάση τις παρούσες αξίες του συνόλου των τρεχουσών ή μελλοντικών υποχρεώσεων (δανείων, εξοφλήσεων και επιβαρύνσεων) που έχουν αναληφθεί από το δανειστή και το (δανειζόμενο) καταναλωτή, υπολογίζεται σύμφωνα με τον μαθηματικό τύπο που παρατίθεται στο παράρτημα ΙΙ.“

— In der englischen Fassung der Richtlinie:

„The annual percentage rate of charge, which shall be that rate, on an annual basis which equalizes the present value of all commitments (loans, repayments and charges), future or existing, agreed by the creditor and the borrower, shall be calculated in accordance with the mathematical formula set out in Annex II.“

Artikel 3

Artikel 1a Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 4

Artikel 1a Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 5

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

„*Artikel 3*

Unbeschadet der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der

Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung in der durch die Richtlinie ... des Rates vom ... 1996 geänderten Fassung über vergleichende Werbung und der auf unlauteren Wettbewerb anwendbaren Regeln und Grundsätze ist in jeder Anzeige und in jedem in Geschäftsräumen bereitgehaltenen Angebot, mit dem eine Person einen Kredit anbietet oder sich anbietet, einen Kredit zu vermitteln, und in der/dem ein Zinssatz oder sonstige Zahlen mit Bezug auf die Kreditkosten angegeben sind, auch der effektive Jahreszins, zusammen mit dem Symbol nach Artikel 1 dieser Richtlinie, durch ein repräsentatives Beispiel anzugeben, wenn sich kein anderes Mittel als handhabbar erweist.“

Artikel 6

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

„a) der gesamte effektive Jahreszins, dem das Symbol gemäß Artikel 1 dieser Richtlinie beigegeben ist.“

Artikel 7

Anhang I dieser Richtlinie wird in Anhang II geändert und ersetzt Anhang II zur Richtlinie 87/102/EWG (in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung).

Artikel 8

Anhang II dieser Richtlinie wird in Anhang III geändert und ersetzt Anhang III der Richtlinie 87/102/EWG (in der durch die Richtlinie 90/88/EWG geänderten Fassung).

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 31. Dezember 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie darin oder durch einen Hinweis bei ihrer amtlichen Bekanntmachung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

„ANHANG II

GRUNDGLEICHUNG

MIT FOLGENDER GLEICHUNG WIRD DIE GLEICHHEIT ZWISCHEN DARLEHEN EINERSEITS UND TILGUNGSZAHLEN UND KOSTEN ANDERERSEITS AUSGEDRÜCKT

$$\sum_{K=1}^{K=m} \frac{A_K}{(1+i)^{t_K}} = \sum_{K'=1}^{K'=m'} \frac{A'_{K'}}{(1+i)^{t'_{K'}}$$

Hierbei ist:

- K die laufende Nummer eines Darlehens,
- K' die laufende Nummer einer Tilgungszahlung oder einer Zahlung von Kosten,
- A_K der Betrag des Darlehens mit der Nummer K,
- $A'_{K'}$ der Betrag der Tilgungszahlung oder der Zahlung von Kosten mit der Nummer K',
- Σ das Summationszeichen,
- m die laufende Nummer des letzten Darlehens,
- m' die laufende Nummer der letzten Tilgungszahlung oder der letzten Zahlung der Kosten,
- t_K der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Darlehensvergabe mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten nachfolgender Darlehen mit den Nummern 2 bis m,
- $t'_{K'}$ der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Darlehensvergabe mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten der Tilgungszahlung oder Zahlungen von Kosten mit den Nummern 1 bis m',
- i der effektive Zinssatz, der entweder algebraisch oder durch schrittweise Annäherungen oder durch ein Computerprogramm errechnet werden kann, wenn die sonstigen Gleichungsgrößen aus dem Vertrag oder auf andere Weise bekannt sind.

Anmerkungen:

- Die von beiden Seiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezahlten Beträge sind nicht notwendigerweise gleich groß und werden nicht notwendigerweise in gleichen Zeitabständen entrichtet.
- Anfangszeitpunkt ist der Tag der ersten Darlehensvergabe.
- Die Spanne zwischen diesen Zeitpunkten wird in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückt. Zugrunde gelegt wurden für das Jahr 365 bzw. 366 Tage.
- Das Rechenergebnis wird auf zwei Dezimalstellen genau angegeben. Ist die Ziffer der dritten Dezimalstelle größer als oder gleich 5, erhöht sich die Ziffer der zweiten Dezimalstelle um eine Einheit.

ANHANG II

„ANHANG III

BERECHNUNGSBEISPIELE

Erstes Beispiel

Darlehenssumme am 1. Januar 1994: $S = 1\,000$ ECU.

Diese Summe wird am 30. Juni 1995, d. h. 547 Tage nach Darlehensaufnahme, in einer einzigen Zahlung in Höhe von 1 200 ECU zurückgezahlt.

$$\text{Daraus ergibt sich folgende Gleichung: } 1\,000 = \frac{1\,200}{(1 + i)^{\frac{547}{365}}}$$

oder

$$(1 + i)^{\frac{547}{365}} = 1,2$$

$$1 + i = 1,129444207 \dots$$

$$i = 0,129444207 \dots$$

Der Betrag wird auf 12,94 % abgerundet.

Zweites Beispiel

Die vertraglich vereinbarte Summe S beträgt 1 000 ECU, jedoch behält der Darlehensgeber 50 ECU für Kreditwürdigkeitsprüfungs- und Bearbeitungskosten ein, so daß sich der effektive Darlehensbetrag auf 950 ECU beläuft. Die Rückzahlung der 1 200 ECU erfolgt wie im ersten Beispiel am 30. Juni 1995.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$(1 + i)^{\frac{547}{365}} = 1,2$$

$$950 = \frac{1\,200}{(1 + i)^{\frac{547}{365}}}$$

oder

$$(1 + i)^{\frac{547}{365}} = \frac{1\,200}{950} = 1,263157$$

$$1 + i = 1,1688996 \dots$$

$$i = 0,1688996 \dots$$

Dieses Ergebnis wird auf 16,89 % aufgerundet.

Drittes Beispiel

Die Darlehenssumme beträgt 1 000 ECU, die in zwei Tilgungsraten à 600 ECU nach einem bzw. nach zwei Jahren rückzahlbar ist.

$$\text{Daraus ergibt sich folgende Gleichung: } 1\,000 = \frac{600}{1 + i} + \frac{600}{(1 + i)^{\frac{730}{365}}} = \frac{600}{1 + i} + \frac{600}{(1 + i)^2}$$

Die Gleichung wird algebraisch gelöst und ergibt $i = 0,1306623$, das auf 13,07 % aufgerundet wird.

Viertes Beispiel

Die Darlehenssumme beträgt am 1. Januar 1994 1 000 ECU. Der Darlehensnehmer hat folgende Raten zurückzuzahlen:

nach 3 Monaten (0,25 Jahre)	272 ECU
nach 6 Monaten (0,5 Jahre)	272 ECU
nach 12 Monaten (1 Jahr)	<u>544 ECU</u>
insgesamt	1 088 ECU.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$1\,000 = \frac{272}{(1+i)^{\frac{89}{365}}} + \frac{272}{(1+i)^{\frac{180}{365}}} + \frac{544}{(1+i)^{\frac{365}{365}}}$$

Mit dieser Gleichung läßt sich i durch schrittweise Annäherungen, die auf einem Taschenrechner programmiert werden können, errechnen.

Das Ergebnis lautet:

$i = 0,13226$, d. h. aufgerundet 13,23 %.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Einzeलाusschreibungsbekanntmachung Nr. 24/96 für den mit der Verordnung (EWG) Nr. 3777/91 eröffneten Verkauf von Weinalkohol

(96/C 235/06)

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3777/91⁽¹⁾ hat die Kommission einen im Wege der Dauerausschreibung durchzuführenden Verkauf von Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates⁽²⁾ aus Beständen der Interventionsstellen eröffnet.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3152/94⁽⁴⁾, wird die Einzelausschreibung Nr. 24/96 für 120 000 hl Alkohol von 100 % vol eröffnet.

Die Nummern der Behältnisse, die Lagerorte und die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge von 100 % vol sind im Titel X aufgeführt.

Im Rahmen von Ausschreibungen, die Weinalkohol betreffen, müssen die in Ecu/hl ausgedrückten Angebotspreise den Änderungen Rechnung tragen, die mit der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁶⁾, eingeführten agrimonetären Regelung vorgenommen werden.

Die Bieter müssen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen⁽⁷⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen, insbesondere den nachstehenden Vorschriften, nachkommen.

I. Angebote

1. In den Angeboten ist eine Menge Alkohol anzuführen, die in einem einzigen Mitgliedstaat gelagert und in den unter Titel X angegebenen Behältnissen ent-

halten ist. In dem Angebot ist diese Menge nach der Behältnisnummer aufzuschlüsseln. Diese Menge darf je Angebot nicht kleiner sein als 100 hl und nicht größer als 5 000 hl Alkohol von 100 % vol, wenn die industrielle Endnutzung einer Verwendung als Kraftstoff vergleichbar ist.

Das Angebot kann den Hinweis enthalten, daß es nur dann als eingereicht gilt, wenn der Zuschlag die ganze oder einen vom Bieter festgesetzten Teil der im Angebot angegebenen Menge betrifft.

Ein Bieter darf je Alkoholart, Art der Endnutzung und je Einzelausschreibung nur ein Angebot einreichen.

2. Die Angebote sind bei der betreffenden Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, zu hinterlegen:

SAV im Auftrag der ONIVINS, Zone Industrielle, Avenue de la Ballastière, BP 231, F-33505 Libourne Cedex, Tel.: 57 55 20 00, Telex: 57 20 25, Telefax: 57 55 20 59,

oder durch Einschreiben an diese Stelle zu senden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die Einzelausschreibung Nr. 24/96 — Alkohol EG“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die betreffende Interventionsstelle adressierten Umschlag einzulegen.

4. *Die Angebote müssen bei der betreffenden Interventionsstelle spätestens am 4. September 1996, 12.00 Uhr Brüsseler Zeit, eingehen.*

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

a) die Nummer des oder der Behältnisse, auf die sich das Angebot bezieht,

b) die Alkoholmenge, über die das Angebot lautet, aufgeschlüsselt nach den betreffenden Behältnissen,

c) den Angebotspreis für die Partie in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

d) den genauen Verwendungszweck des Alkohols.

6. Jedem Angebot ist der Nachweis über die Stellung einer Teilnahmesicherheit in Höhe von 3,622 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol oder des Gegenwerts dieses Betrages in französischen Franken bei folgender, über den betreffenden Alkohol verfügender Interventionsstelle beizufügen:

SAV im Auftrag der ONIVINS, Zone Industrielle, Avenue de la Ballastière, BP 231, F-33505 Libourne Cedex, Tel.: 57 55 20 00, Telex: 57 20 25, Telefax: 57 55 20 59.

7. Jedem Angebot ist eine Erklärung beizufügen, in der sich der Bieter verpflichtet, auf jede Beanstandung hinsichtlich der Qualität und der Merkmale des Alkohols zu verzichten.
8. Jedem Angebot ist eine Erklärung beizufügen, in der sich der Bieter verpflichtet, sämtliche Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 einzuhalten.
9. Die für die landwirtschaftlichen Kurse, mit denen die Kosten der Maßnahmen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 (Zahlungen und Sicherheiten) in Landeswährung umzurechnen sind, maßgeblichen Zeitpunkte sind in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 der Kommission⁽¹⁾ angegeben.

II. Proben und Prüfung des Alkohols

1. Interessenten können bei der SAV, gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrags in französischen Franken, von einem Vertreter der SAV entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten. Der angewandte Umrechnungskurs ist der in der Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 genannte Kurs.

Die je Interessent und je Behältnis gelieferte Menge darf jedoch 5 Liter nicht überschreiten.

2. Die SAV erteilt alle erforderlichen Auskünfte über die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols.

III. Bestimmung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol muß in der Gemeinschaft zur Durchführung von Kleinprojekten, unter anderem mit dem Ziel neuer industrieller Endnutzungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93, verwendet werden.

Die Verfahren zur Kontrolle der Bestimmung und Verwendung sind die in Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verfahren.

IV. Zuschlag

Die Kommission erstellt das Verzeichnis der angenommenen Angebote und berücksichtigt dabei die höchsten Angebote in abnehmender Reihenfolge, bis die in der Bekanntmachung der Einzelausschreibung genannte Alkoholmenge ausgeschöpft ist.

Beziehen sich mehrere akzeptierbare Angebote ganz oder teilweise auf dieselben Behältnisse oder werden gleiche Preise geboten, wird der betreffende Alkohol gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 zugeschlagen.

Die betreffende Interventionsstelle unterrichtet jeden Bieter unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein, ob seinem Angebot der Zuschlag erteilt wurde oder nicht.

V. Zuschlagserklärung

Der jeweilige Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Benachrichtigung eine Zuschlagserklärung aushändigen und erbringt gleichzeitig bzw. im Falle des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung der Zuschlagserklärung den Nachweis der Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 36,23 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol oder des Gegenwerts dieses Betrags in französischen Franken. Der anzuwendende Umrechnungskurs ist der in Kapitel I Nummer 9 aufgeführte Kurs.

VI. Übernahme — Abnahme

Die gesamte Alkoholmenge muß innerhalb von drei Monaten nach dem Erhalt der Benachrichtigung tatsächlich übernommen werden.

Die Übernahme des Alkohols erfolgt gegen Vorlage eines Übernahme Scheins, den die Interventionsstelle nach Bezahlung der entsprechenden Menge ausstellt.

VII. Zahlung

Der Zuschlagsempfänger zahlt der betreffenden Interventionsstelle den Preis des Alkohols spätestens am Tag vor der Übernahme.

VIII. Sicherheiten

Die Sicherheiten werden gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93, geleistet und freigegeben.

IX. Termin für die Verwendung des Alkohols

Die Verwendung des Alkohols muß innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Übernahme abgeschlossen sein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 19.

**X. LAGERORT DES IM RAHMEN DER EINZELAUSSCHREIBUNG Nr. 24/96 ZUM VERKAUF
AUSZUSCHREIBENDEN ALKOHOLS**

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Alkoholart	Alkoholgehalt (in % vol)
FRANKREICH	Deulep 30800 Saint-Gilles-du-Gard	401	4 349	35 + 36	Neutraler	+ 96
		401B	156	35 + 36	Neutraler	+ 96
	Longuefuye 53200 Château-Gonthier	19	20 708	35 + 36	Rohalkohol	+ 92
		14	22 407	35 + 36	Rohalkohol	+ 92
	Port-la-Nouvelle Avenue Adolphe-Turrel Boîte postale 62 11210 Port-la-Nouvelle	6	18 723	35 + 36	Rohalkohol	+ 92
		3	48 578	35 + 36	Rohalkohol	+ 92
	Soterm/Deulep 39, avenue Georges-Brassens 13230 Port-Saint-Louis-du-Rhône	A7	5 079	35 + 36	Rohalkohol	+ 92
	Gesamtmenge des neutralen Alkohols			4 505		
Gesamtmenge des Rohalkohols			115 495			
Insgesamt			120 000			

Ausschreibung über die Erbringung von Leistungen bezüglich der Koordinierung von 15 Studien für die Sammlung von Informationen von allen Mitgliedstaaten über lokale Initiativen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, zur Verwendung durch die Kommission

(Kode TSER-G5-LOCINCO)

Offenes Verfahren

(96/C 235/07)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion XII, Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, Direktion G, z. Hd. Frau Nicole Dewandre, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Tel. (32-2) 295 94 60. Telefax (32-2) 296 42 99.
2. **Kategorie und Beschreibung:** Kategorie 11, CPC-Referenznummern 865 und 866.
 - 2.1 Erbringung von Leistungen bezüglich der Unterstützung der Kommission bei der Koordinierung der 15 Studien betreffend die Ausschreibung Nr 92245-96. über die Erstellung und Nutzung einer europäischen Datenbank über lokale Initiativen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung. Die Koordinierung wird von der für das Projekt verantwortlichen Dienststelle der Kommission übernommen, unter Mithilfe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer wird gemäß den Anweisungen der genannten Dienststelle die Harmonisierung der an die Kommission zu liefernden Informationen/Daten gewährleisten, und er wird sowohl ein Handbuch als auch einen Schlußbericht gemäß den Ausschreibungsunterlagen erstellen.
 - 2.2 Der Auftragnehmer muß:
 - a) zur Harmonisierung der Informationen/Daten beitragen, die von den Auftragnehmern in jedem Mitgliedstaat durch bereitgestellte Computermodelle gesammelt werden;
 - b) der zuständigen Dienststelle der Kommission ein benutzerfreundliches Handbuch in französischer und englischer Sprache über die Verwendung der unter Ziffer 2.2.a genannten Computermodelle liefern;
 - c) tägliche Verbindungen zwischen der Kommission und den entsprechenden Auftragnehmern aus allen Mitgliedstaaten, die im Zuge der Ausschreibung Nr 92245-96 zurückbehalten wurden, erstellen und erhalten;
 - d) harmonisierte Schlußstudien und -berichte erstellen und an der Zusammenstellung und Auswertung dieser Studien teilnehmen sowie an der Erstellung der endgültigen Version dieser Berichte;
 - e) an zahlreichen Tagungen zwischen den Dienststellen der Kommission und den oben genannten Auftragnehmern, die für die Sammlung der Informationen/Daten verantwortlich sind, teilnehmen;
 - f) eine Methode vorschlagen zur Gewährleistung der Weiterführung der Sammlung von kontrollierten aktualisierten Informationen/Daten in jedem Mitgliedstaat sowie deren Übertragung an die Kommission nach Beendigung der Aufträge, mit Angabe der entsprechenden Kosten.
3. **Ort der Lieferung:**
 - a) Siehe Ziffer 1.
 - b) Die Leistungen werden im wesentlichen am Standort des Bieters ausgeführt.
4. a) Nicht zutreffend.
 - b) Nicht zutreffend.
 - c) Juristische Personen müssen die Namen, Qualifikationen und Berufserfahrung (Lebensläufe) des für die Erbringung der Leistungen verantwortlichen Personals angeben.
5. **Weitervergabe:** Die Arbeiten können nicht an Nachunternehmer weitergegeben werden.
6. **Varianten:** Varianten sind nicht zulässig.
7. **Dauer des Auftrags oder Frist für die Ausführung:** Der Auftrag hat eine maximale Laufzeit von 24 Monaten ab dem Tag der Unterzeichnung durch beide Parteien.
8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Unterlagen angefordert werden können:** Siehe Ziffer 1.
 - b) **Frist für den Eingang der Anforderungen:** 16. 9. 1996.
 - c) **Kosten und Zahlungsbedingungen:** Kostenlos.
9. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** 1. 10. 1996 (16.00), Ortszeit.

- b) **Anschrift, an die sie zu richten sind:** Gemäß Angabe in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
- c) **Sprachen, in denen sie abgefaßt werden müssen:** 1 der 11 Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft.
10. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein können:** Ein Vertreter des Bieters.
- b) **Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung:** Die Öffnung der Angebote findet statt am 11. 10. 1996 (14.30), Ortszeit, im Gebäude der GD XII, Square de Meeüs 8, SDME-04, B-1040 Brüssel.
11. **Kautionen und Sicherheiten:** Nicht erforderlich.
12. **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die maßgeblichen Rechtsvorschriften:** Siehe Ausschreibungsunterlagen.
13. **Rechtsform, die die Lieferergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß:** Es ist keine bestimmte Rechtsform erforderlich.
14. **Angaben zur Lage des Lieferers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Unternehmer die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt:** Der Bieter muß folgende Informationen einreichen:
- a) vollständiger Name, Rechtsform, MwSt.-Status, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern sowie Name der für das Angebot verantwortlichen Person;
- b) Nachweis über mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im Bereich des Auftragsgegenstands;
- c) Nachweis der Eintragung im entsprechenden Berufs- oder Handelsregister, gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem er ansässig ist;
- d) die Namen und entsprechenden beruflichen Qualifikationen des für die Erbringung der Leistung verantwortlichen Personals;
- e) eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen, mit Angabe der Auftragssummen, der Zeitpunkte und der öffentlichen oder privaten Auftraggeber:
- bei Erbringung an einen öffentlichen Auftraggeber, Nachweis in Form von Bescheinigungen, die von der zuständigen Behörde ausgestellt oder gegengezeichnet sind,
- bei Erbringung an private Auftraggeber, Nachweis durch eine Bescheinigung des Auftraggebers; ist dies nicht möglich, genügt eine Erklärung des Dienstleistungserbringers über die Ausführung,
- die für das Angebot unmittelbar relevanten Leistungen müssen separat angegeben werden;
- f) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens und seinen Umsatz mit den Leistungen, die Gegenstand der Ausschreibung sind, in den letzten 3 Geschäftsjahren.
15. **Bindefrist:** 9 Monate nach dem unter Ziffer 9. a) genannten Datum.
16. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Gemäß Angabe in den Ausschreibungsunterlagen.
17. **Sonstige Auskünfte:** Diese Ausschreibung ist eine von zwei Ausschreibungen über die Sammlung von Informationen über lokale Initiativen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung in den Mitgliedstaaten. Bieter, die ein Angebot für diese Ausschreibung einreichen, können kein Angebot für eine der vorgenannten 15 Studien einreichen.
18. Es wurde keine Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 1. 8. 1996.
20. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 1. 8. 1996.
21. Diese Ausschreibung unterliegt dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen der Welt handelsorganisation (WTO).

Ausschreibung über Studien für die Sammlung von Informationen von allen Mitgliedstaaten über lokale Initiativen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, zur Verwendung durch die Kommission

(Kode TSER-G5-LOCIN)

Offenes Verfahren

(96/C 235/08)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion XII, „Wissenschaft, Forschung und Entwicklung“, Direktion G, z. Hd. Frau Nicole Dewandre, Büro:..., rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Tel. (32-2) 295 94 60. Telefax (32-2) 296 42 99.

2. **Kategorie und Beschreibung:** Kategorie 11. CPC-Referenznummern 865/866.

2.1 Durchführung von 15 Studien für die Sammlung von sachdienlichen Informationen über Verfahrensweisen im Rahmen der europäischen Strategien gegen soziale Ausgrenzung, im Hinblick auf die Erstellung und Nutzung einer „europäischen Datenbank über lokale Initiativen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung“. Die vorliegende Ausschreibung ist in 15 Lose unterteilt, wovon jedes einem der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union entspricht:

Studie 1: Österreich; Studie 2: Belgien; Studie 3: Dänemark;

Studie 4: Finnland; Studie 5: Frankreich; Studie 6: Deutschland;

Studie 7: Griechenland; Studie 8: Irland; Studie 9: Italien;

Studie 10: Luxemburg; Studie 11: Niederlande; Studie 12: Portugal;

Studie 13: Spanien; Studie 14: Schweden; Studie 15: Vereinigtes Königreich.

2.2 Der Auftragnehmer muß folgende Aufgaben ausführen:

a) Identifizierung der Quellen relevanter lokaler Initiativen;

Es ist möglich, daß Teile der im Rahmen dieser Studie auszuführenden Arbeiten in öffentlichen oder privaten Aufzeichnungen oder Archiven schwer zugänglich sind;

b) Bereitstellung von aktualisierten Informationen/Daten über jede lokale Initiative für die Kommission, gegliedert in einzelne Akten für jede Initiative. Die Informationen/Daten werden in der Sprache des jeweiligen Landes gegeben, begleitet von 2 Zusammenfassungen

in englischer und französischer Sprache, gemäß den Computermodellen, die ihm vom Koordinator (siehe Ausschreibung Nr. 92244-96) zur Verfügung gestellt werden.

Gegebenenfalls muß jede Akte mindestens 17 Datenkapitel gemäß Angabe in den Ausschreibungsunterlagen enthalten;

c) Bereitstellung von Informationen über die Übertragbarkeit von erfolgreichen lokalen Erfahrungen;

d) Identifizierung und Empfehlung der geeignetsten einzelstaatlichen Dienstleistungserbringer (nationale oder lokale Behörden, Institutionen, Organisationen, Einzelpersonen), die zur Sammlung und Übertragung von kontrollierten nationalen Informationen/Daten an die Kommission in der Lage sind, sowie zur Beratung der Kommission bezüglich einer Methode für die Weiterführung der Maßnahmen nach Beendigung des Auftrags, mit Angabe der entsprechenden Kosten.

3. **Ort der Lieferung:**

a) Siehe Ziffer 1.

b) Die Studie wird im wesentlichen am Standort des Bieters ausgeführt.

4. a) Nicht zutreffend.

b) Nicht zutreffend.

c) Juristische Personen müssen die Namen, Qualifikationen und Berufserfahrung (Lebenslauf) des für die Durchführung der Studie verantwortlichen Personals angeben.

5. **Weitervergabe:** Die Arbeiten können nicht an Nachunternehmer weitergegeben werden.

6. **Varianten:** Varianten sind nicht zulässig.

7. **Dauer des Auftrags oder Frist für die Ausführung:** Der Auftrag hat eine maximale Laufzeit von 20 Monaten ab dem Tag der Unterzeichnung durch beide Parteien.

8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Unterlagen angefordert werden können:** Siehe Ziffer 1.
- b) **Frist für den Eingang der Anforderungen:** 16. 9. 1996.
- c) **Kosten und Zahlungsbedingungen:** Kostenlos.
9. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** 1. 10. 1996 (16.00), Ortszeit.
- b) **Anschrift, an die sie zu richten sind:** Gemäß Angabe in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
- c) **Sprachen, in denen sie abgefaßt werden müssen:** 1 der 11 Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft.
10. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein können:** Ein Vertreter des Bieters.
- b) **Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung:** Die Öffnung der Angebote findet statt am 11. 10. 1996 (14.30), Ortszeit, im Gebäude der GD XII, Square de Meeüs 8, SDME-04, B-1040 Brüssel.
11. **Kautionen und Sicherheiten:** Keine.
12. **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften:** Siehe Ausschreibungsunterlagen.
13. **Rechtsform, die die Lieferergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß:** Es ist keine bestimmte Rechtsform erforderlich.
14. **Angaben über die Lage des Lieferers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Unternehmer die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt:** Der Bieter muß folgende Informationen einreichen:
- a) vollständiger Name, Rechtsstatus, MwSt.-Status, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern sowie Name der für das Angebot verantwortlichen Person;
- b) Nachweis der Eintragung im entsprechenden Berufs- oder Handelsregister, gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem er ansässig ist;
- c) eine Liste der wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten Leistungen, mit Angabe der Auftragssummen, der Zeitpunkte und der öffentlichen oder privaten Auftraggeber:
- bei Erbringung an öffentliche Auftraggeber, Nachweis in Form von Bescheinigungen, die von der zuständigen Behörde ausgestellt oder gegengezeichnet sind;
- bei Erbringung an private Auftraggeber, Nachweis durch eine Bescheinigung des Auftraggebers; ist dies nicht möglich, genügt eine Erklärung des Dienstleistungserbringers über die Ausführung;
- die für das Angebot unmittelbar relevanten Leistungen müssen separat angegeben werden;
- d) die Namen und entsprechenden beruflichen Qualifikationen des für die Erbringung der Leistung verantwortlichen Personals;
- e) Nachweis über mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im Bereich des Auftragsgegenstands;
- f) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens und seinen Umsatz mit den Leistungen, die Gegenstand der Ausschreibung sind, in den letzten 3 Geschäftsjahren;
- g) Zugang zu Quellen, um eine größtmögliche Menge nationaler Informationen/Daten, z.B. Anzahl von lokalen Regionen, Zielgebieten, Vielfalt der lokalen Initiativen, zu gewährleisten.
15. **Bindefrist:** 9 Monate ab der Frist für den Eingang der Angebote.
16. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Gemäß Angabe in den Ausschreibungsunterlagen.
17. **Sonstige Auskünfte:** Die Koordinierung der entsprechenden Studien aller Mitgliedstaaten ist Gegenstand der Ausschreibung Nr. 92244-96. Bieter, die Angebote für diese Studie einreichen, können keine Angebote für die vorgenannte Koordinierung einreichen.
18. Es wurde keine Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 1. 8. 1996.
20. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 1. 8. 1996.
21. Diese Ausschreibung unterliegt dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen der Welt-handelsorganisation (WTO).

BERICHTIGUNGEN**Studie über regionale und territoriale Aspekte der Entwicklung in den Donau-Anliegerstaaten in bezug auf die Europäische Union**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 205 vom 16. 7. 1996, S. 18)

(96/C 235/09)

Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik und Kohäsion, CSM2 01/99, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Tel. (32-2) 295 05 98. Telefax (32-2) 299 46 84.

Die obengenannte Ausschreibung über eine Studie betreffend die Donau-Anliegerstaaten muß aus technischen Gründen abgeändert werden. Wahrscheinlich werden im September 1996 entweder die Änderungen selbst oder der überarbeitete Gesamttext im Amtsblatt veröffentlicht. Die Änderungen im Text werden voraussichtlich den Abschnitt „Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung“ sowie die zugehörigen Fristen betreffen.

Alle Parteien, die bereits ihre Anforderung der Ausschreibungsunterlagen eingereicht haben, brauchen sich nicht erneut zu bewerben. Die entsprechenden Unterlagen werden ihnen automatisch zum gegebenen Zeitpunkt zugesandt, außer sie teilen der Kommission ausdrücklich mit, daß sie nicht mehr berücksichtigt werden wollen.
